

# RS OGH 1993/3/23 4Ob1021/93, 4Ob61/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.1993

## Norm

MSchG §1

MSchG §4 Abs1 Z2

## Rechtssatz

Der Grundsatz, wonach einzelne Buchstaben nicht zur Unterscheidung von Daten und Dienstleistungen geeignet sind, wenn sie keine Besonderheiten - vor allem graphischer Natur - enthalten, gilt auch für fremde Schriftzeichen, sofern diese für die Verkehrskreise als solche erkennbar sind. Aufgrund der Verkaufszahlen in der Zeit vor dem siebzehn Jahre zurückliegenden Prioritätsdatum und im Hinblick auf die über neunzig prozentige Verkehrsbekanntheit des Omega - Bildzeichens für Uhren und Uhrenzubehör unter den beteiligten gewerblichen Verkehrszeichen kann auf eine ausreichende Verkehrsbekanntheit auch unter den Konsumenten im Prioritätszeitpunkt geschlossen werden.

OPM vom 10.06.1987, Om 7/85 - Omega; Veröff: GRURInt 1988,523

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 1021/93

Entscheidungstext OGH 23.03.1993 4 Ob 1021/93

nur: Der Grundsatz, wonach einzelne Buchstaben nicht zur Unterscheidung von Daten und Dienstleistungen geeignet sind, wenn sie keine Besonderheiten - vor allem graphischer Natur - enthalten. (T1) Beisatz: Dieser Grundsatz wird nicht nur im Fall ihrer Verkehrsgeltung durchbrochen, sondern auch dann, wenn sie Besonderheiten - vor allem graphischer Natur - aufweisen, die einen bildhaften Eindruck hervorrufen, also eine Bildmarke. (T2)

- 4 Ob 61/94

Entscheidungstext OGH 14.06.1994 4 Ob 61/94

Auch; Beis wie T2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0066956

## Dokumentnummer

JJR\_19930323\_OGH0002\_0040OB01021\_9300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)